

Wichtige Informationen zur Beantragung von Überbrückungshilfe III

Bevor wir für Sie Überbrückungshilfe III beantragen, bitten wir Sie nachfolgende Informationen zu lesen und uns die **notwendigen Angaben mitzuteilen**. Bei Fragen und Unklarheiten melden Sie sich bitte bei uns. Bitte beachten Sie, dass es sich nachfolgend lediglich um eine Auswahl der wichtigsten Punkte handelt. Die aktuellen FAQ umfassen schon jetzt 55 Seiten. Erfahrungsgemäß werden diese im Laufe der Zeit noch umfangreicher. Falls sich im Rahmen der Antragsstellung zeigt, dass für Sie spezielle Regelungen relevant sind, werden wir Sie informieren.

Die FAQ sowie weitere Informationen finden Sie auf den Seiten des BMWi
<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>

Grundsätzliches

Umsatzeinbruch: Es erfolgt zunächst eine **Abschätzung des erzielten Umsatzes** in den Fördermonaten im Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 sowie der Vergleich mit den Vergleichsmonaten 2019.

Betriebliche Fixkosten: Es erfolgt eine **Abschätzung der voraussichtlichen Fixkosten**, deren Erstattung beantragt wird.

Grundsätzlich gilt: **Sie** als Unternehmer **planen**. **Wir** als prüfende Dritte **plausibilisieren** die Zahlen.

Unternehmen, die November- und/oder Dezemberhilfe erhalten, sind für diese Monate nicht antragsberechtigt.

Im Rahmen der Antragstellung ist durch den prüfenden Dritten zu prüfen, ob das antragstellende Unternehmen zumindest einen **Beschäftigten zum Stichtag 31. Dezember 2020** hatte.

Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe gelten in diesem Sinne für die Zwecke der Überbrückungshilfe III (nicht jedoch für „Neustarthilfe“) als Unternehmen mit einem Beschäftigten, wenn die Tätigkeit im Haupterwerb ausgeübt wird.

Der Nachweis des anspruchsbegründenden Umsatzeinbruchs und der erstattungsfähigen Fixkosten erfolgt in einem zweistufigen Verfahren.

In der ersten Stufe (Antragstellung) sind die Antragsvoraussetzungen und die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten mithilfe eines prüfenden Dritten (wir als Steuerberater) glaubhaft zu machen.

In der zweiten Stufe (nachträglicher Nachweis) sind diese mithilfe eines prüfenden Dritten zu belegen.

Eine nachträgliche Änderung des Antrags nach dem Absenden wird in einem späteren Release des digitalen Antragssystems ermöglicht.

Im Falle einer zu hohen Bewilligung bzw. Auszahlung wird eine Korrektur spätestens im Rahmen der Schlussabrechnung erfolgen, verbunden mit einer Aufforderung zur Rückzahlung, falls die bereits gezahlten Zuschüsse den endgültigen Anspruch übersteigen.

In Fällen einer zu niedrigen Bewilligung bzw. Auszahlung kann eine Korrektur ebenfalls spätestens im Rahmen der Schlussabrechnung erfolgen, verbunden mit einer entsprechenden Nachzahlung.

Die Schlussabrechnung muss bis zum 30. Juni 2022 erfolgen. In dieser müssen dann die tatsächlichen Umsätze und Fixkosten gemeldet werden.

Umsatzrückgang

Der Antragsteller hat **zu versichern und** soweit möglich **darzulegen**, dass die ihm entstandenen **Umsatzeinbrüche Corona-bedingt** sind.

Liegt der Umsatz eines Unternehmens im Jahr 2020 bei mindestens 100 Prozent des Umsatzes des Jahres 2019, ist zu bestätigen, dass der Antragsteller individuell von einem Corona-bedingten Umsatzeinbruch betroffen ist und sonstige Gründe darlegen kann, die eine gleichwohl positive Umsatzentwicklung im Jahr 2020 nachvollziehbar erscheinen lassen.

Bei der Prognose über die Umsatzentwicklung darf das Fortbestehen der tatsächlichen und rechtlichen Lage im Hinblick auf die Eindämmung der Corona-Pandemie zugrunde gelegt werden, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung besteht. Wird der Antrag also im Lockdown gestellt, so darf angenommen werden, dass der Lockdown bis einschließlich Juni 2021 fortbesteht.

Vergleichsumsatz: grundsätzlich immer zum **entsprechenden Monat 2019** **oder** wahlweise der monatliche **Durchschnitt des Jahresumsatzes 2019**. (Das Wahlrecht gilt nicht für Unternehmen ab 50 Beschäftigte oder Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme ab 10 Mio. Euro).

Förderfähige Fixkosten

Förderfähige Kosten sind im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und **nicht** einseitig **veränderbare betriebliche Fixkosten** gemäß der nachfolgenden Liste ohne Vorsteuer.

Kosten gelten dann als nicht einseitig veränderbar, wenn das zugrunde liegende Vertragsverhältnis nicht innerhalb des Förderzeitraums gekündigt oder im Leistungsumfang reduziert werden kann, ohne das Aufrechterhalten der betrieblichen Tätigkeit zu gefährden.

Wir gehen davon aus, dass dies bei den gebuchten Kosten der Fall ist. Sollten einzelnen Kostenpositionen die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllen, müssen Sie uns die **entsprechenden Kosten bitte melden**.

Berücksichtigungsfähig sind ausschließlich solche Verbindlichkeiten, deren vertragliche **Fälligkeit im Förderzeitraum** liegt (Zeitpunkt, der sich nach der (ersten) Rechnungsstellung ergibt).

Wir gehen davon aus, dass die entsprechenden Kosten jeweils zum Fälligkeitstermin bezahlt werden bzw. als Verbindlichkeit eingebuchte Rechnungen sofort zu Zahlung fällig sind. Sollte dies bei einzelnen Kostenpositionen nicht zutreffen, müssen Sie uns die **entsprechenden Kosten** bitte **melden**.

Nicht förderfähig sind **gestundete Kosten**, die zuvor im Rahmen anderer Zuschussprogramme (z. B. Soforthilfe oder 1. Phase der Überbrückungshilfe) **bereits geltend gemacht** wurden und nun im Förderzeitraum zur Zahlung fällig werden. Falls dies bei Ihnen der Fall ist, teilen Sie uns dies bitte mit.

Zahlungen innerhalb eines Unternehmensverbundes sind nicht förderfähig.

Sind **Personalkosten** angefallen, die nicht durch Kurzarbeitergeld gedeckt wurden? Personalkosten, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten der Nr. 1 bis 11 der nachfolgenden Liste berücksichtigt. Dem Unternehmen müssen hierfür Personalkosten entstehen (es dürfen nicht alle Angestellten in kompletter Kurzarbeit sein).

Liste der **förderfähigen Fixkosten**: **Bitte prüfen**, ob bei Ihnen Kosten anfallen/angefallen sind, die in nachfolgender Liste genannt sind, jedoch nicht aus der Buchführung ersichtlich sind. Derartige, förderfähige, nicht aus der Buchführung erkennbare Fixkosten, müssen Sie uns bitte **melden**.

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig (häusliches Arbeitszimmer zulässig, wenn in 2019 als Betriebsausgabe geltend gemacht).
2. Weitere Mietkosten (inkl. Raten Mietkaufverträge und Operate Leasing)
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. monatlich zeitanteilige handelsrechtliche Abschreibungen von Wirtschaftsgütern bis zu einer Höhe von 50 % der Jahresabschreibung
5. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten (tatsächliche oder pauschal 2% der Leasingrate)
6. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV

7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen (auch Schulung der Mitarbeiter und Zahlgeräte)
8. Grundsteuern
9. Betriebliche Lizenzgebühren
10. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben (im Detail: siehe FAQ 2.4)
11. Kosten für Steuerberater, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen.
12. Kosten für Auszubildende, FSJ'ler, FÖJ'ler und BFD'ler (nur Eigenanteil), Dual Studierende (unmittelbare Lohn- und Berufsschulkosten)
13. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert.
14. Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen **für Hygienemaßnahmen** bis zu 20.000 Euro (pro Monat), angefallen **seit März 2020 (!)**
15. Kosten für **Digitalisierung** bis zu 20.000 EUR (einmalig), angefallen **seit März 2020**
16. Marketing- und Werbekosten; maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019
17. Reisebüros und Reiseveranstalter: hier Spezialregelungen
18. Für Unternehmen der Veranstaltungs- und Kulturbranche: von März bis Dezember 2020 angefallene interne als auch externe Ausfallkosten
19. Einzelhandel: Teilwertabschreibung Saisonware Winter 2020/2021 (Anhang 2 der FAQ)

Hinweis: Die Kosten der Positionen 1-10 der Auflistung müssen vor dem 1. Januar 2021 begründet worden sein.

Wichtig:

Für die Antragstellung werden Ihre prognostizierten Zahlen herangezogen. Als plausible Grundlage für diese Abschätzung kann unseres Erachtens die **Buchführung Januar 2021** verwendet werden. Falls uns die Belege für Januar 2021 noch nicht vorliegen, reichen Sie diese bitte umgehend ein.

Aufgrund der hohen Unsicherheit hinsichtlich des weiteren Verlaufs der Geschäftsentwicklung in den nächsten Monaten ist schon jetzt absehbar, dass es im Rahmen der Schlussabrechnung zu teils erheblichen Differenzen gegenüber den Planzahlen kommen wird. Sie müssen daher entsprechend mögliche Rückzahlungen einkalkulieren. Möglich sind aber auch nachträgliche Erstattungen.